

Einrichtungen des Jugendmedienschutzes

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wurde 2003 erstmals eine zentrale einheitliche Aufsicht geschaffen, die sich mit jugendschutzrechtlichen Fragen im Hinblick auf privaten Rundfunk und die Telemedien in Deutschland beschäftigt. Generell sind die jeweiligen Landesmedienanstalten für die Einhaltung der diesbezüglichen Regelungen verantwortlich, die KJM hilft diesen jedoch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie ist also zuständig für die Überwachung der rechtlichen Rahmenbedingungen, indem sie Programmbeobachtungen übernimmt, Zuschauerbeschwerden überprüft, die Einhaltung von Sendezeiten kontrolliert sowie bestimmte Nutzergruppen im Internet überwacht. Bei Verstößen entscheidet sie auch über die Festlegung der Ordnungswidrigkeiten, die dann von den Landesmedienanstalten vollzogen werden (z.B. Sendezeitbeschränkungen, Altersverifikationssysteme im Internet etc.). Zusätzlich ist die KJM für die Anerkennungen von Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und Jugendschutzprogrammen verantwortlich.

Zur KJM-Seite: www.kjm-online.de

jugendschutz.net

jugendschutz.net ist organisatorisch an die KJM gebunden und unterstützt diese bei der Durchsetzung des Jugendschutzes im Internet. Während die KJM übergeordnete Aufgaben wahrnimmt, liegt die Überprüfung von Internetangeboten und die Information der Anbieter im Verantwortungsbereich von jugendschutz.net. Das Unternehmen überprüft dabei Angebote von Telemedien, auf die es entweder durch gezielte Suche nach jugendgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten oder aufgrund von Beschwerden aufmerksam geworden ist. Es kommuniziert mit Anbietern und wichtigen Schnittstellen, bietet Beratungen und Schulungen an und ist zentrale Anlaufstelle für alle, die Jugendschutzverstöße im Internet melden wollen.

Zur Seite von jugendschutz.net: www.jugendschutz.net

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist eine selbstständige Bundesoberbehörde, die die Umsetzung des gesetzlichen Jugendschutzes auf Bundesebene zur Aufgabe hat. Hauptaufgabe der BPjM ist es, jugendgefährdende Medien aller Art in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Antrag einer jugendmedienschutzrelevanten Institution (z.B. KJM) oder auf Anregung von

Behörden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (Jugendverbände, Jugendgruppen, Selbsthilfegruppen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen etc.).

Liste der jugendgefährdenden Medien

Die Liste der jugendgefährdenden Medien besteht aus insgesamt vier Teilen:

- **Teil A:** alle indizierten Trägermedien, die einen jugendgefährdenden, aber keinen strafrechtlich relevanten Inhalt haben
- **Teil B:** Trägermedien, die sowohl als jugendgefährdend als auch als strafrechtlich relevant eingestuft werden
- **Teil C:** Telemedien, die einen jugendgefährdenden, aber keinen strafrechtlich relevanten Inhalt haben
- **Teil D:** Telemedien, die sowohl als jugendgefährdend als auch als strafrechtlich relevant eingestuft werden

Die Liste teilt sich zudem in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil. Nicht veröffentlicht werden die Inhalte der Bereiche C und D, da somit der Weiterverbreitung von indizierten Webseiten entgegengewirkt werden soll. Diese haben erwiesenermaßen einen besonderen Reiz auf Jugendliche und somit bestimmte Werbeeffekte.

Folgen von Indizierungen:

Die Folgen von Indizierungen regeln zunächst die Verbreitung der jeweiligen Inhalte. Diese dürfen unter Strafandrohung nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben und in der Öffentlichkeit ausgestellt und beworben werden. Für Erwachsene müssen die Inhalte jedoch weiterhin in speziellen Geschäften oder geschlossenen Benutzergruppen im Internet zugänglich sein, da dies sonst einer in Deutschland verbotenen Zensur gleichkommen würde. Lediglich Medien, die in Deutschland durch das Strafgesetzbuch verbotene Inhalte aufweisen (exzessive Gewalt, Rassismus, Kriegshetze etc.) können auch gänzlich verboten und auf Grundlage eines Gerichtsbeschlusses beschlagnahmt werden.

Zur BPjM-Seite: <http://www.bundespruefstelle.de/>

FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia)

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM) ist eine Selbstkontrollereinrichtung, die das Ziel hat, die Verbreitung rechtswidriger und jugendgefährdender Inhalte im Internet zu verhindern. Im Gegensatz zur KJM/jugendschutz.net betreut sie ausschließlich Anbieter von Telemedien, die freiwillig in die FSM eingetreten sind (z.B. Microsoft, Telekom, Google etc.). Diese Maßnahme ersetzt den gesetzlich vorgeschriebenen Jugendschutzbeauftragten sowie die Kontrolle durch eine staatlich gegründete Einrichtung. Die FSM berät ihre Mitglieder also bei Fragen zum Jugendmedienschutz und überprüft deren



Inhalte auf eine jugendschutzkonforme Gestaltung. Zudem betreibt sie eine allgemeine Beschwerdestelle und leistet jugendschutzrelevante Aufklärungsarbeit.

Zur Seite der FSM: www.fsm.de

FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V.)

Der gemeinnützige Verein „Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen“ (FSF) ist eine von der Wirtschaft organisierte Selbstkontrollereinrichtung, die die Richtlinien des Jugendmedienschutzes im privaten Fernsehen gewährleisten möchte. Zu ihren Mitgliedern gehören die größten Privatfernsehanbieter Deutschlands, wie z.B. RTL, Sat.1, VOX, Pro Sieben etc. Diese legen der FSF vor Ausstrahlung ihre Fernsehprogramme vor und lassen sie unter Jugendschutzgesichtspunkten überprüfen. Ob und zu welcher Zeit Programme dann gesendet werden dürfen, hängt insbesondere von einem vertretbaren Maß an Gewalt- und Sexualdarstellungen ab. Je nachdem werden dann die Sendezeiten und eventuellen Schnittauflagen festgelegt.

Anmerkung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat im Hinblick auf jugendschutzspezifische Regelungen eine Sonderstellung, da er vom System der Freiwilligen Selbstkontrolle quasi nicht erfasst wird. Zwar gelten die materiellen Bestimmungen des JMStV auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, dieser hat jedoch im Vergleich zum privaten Rundfunk das Recht, selbst für die Wahrung der Jugendschutzbelange zu sorgen. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Rundfunk- und Fernschräte, die die Einhaltung des gesetzlichen Sendeauftrags überwachen.

Zur Seite der FSF: www.fsf.de

FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft)

Die Hauptaufgabe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) besteht in der Prüfung von Kino- und Videofilmen, DVDs und sonstigen Medienträgern (Trailer, Werbefilme etc.). Für diese vergibt die FSK Alterskennzeichnungen, die öffentlich zugänglich gemacht werden.

Zu den Alterskennzeichnungen

Die Alterskennzeichnungen werden nach verschiedenen Kriterien vergeben. So wird zum Beispiel beurteilt, ob eine Erzählung einfach oder komplex, die Kameraführung ruhig oder hektisch, die Farben düster oder fröhlich etc. sind. Folgende Alterskennzeichnungen können dann erteilt werden:

- Freigegeben ohne Altersbeschränkung (weiß)
- Freigegeben ab 6 Jahren (gelb)
- Freigegeben ab 12 Jahren (grün)
- Freigegeben ab 16 Jahren (blau)
- Freigegeben ab 18 Jahren (rot)



Diese verbindlichen Altersvorgaben führen auch zu Sendezeitbeschränkungen im TV. So dürfen z.B. Filme ab zwölf Jahren nicht vor 20 Uhr oder Filme ab 16 Jahren erst ab 22 Uhr gesendet werden.

Eine Pflicht zur Prüfung durch die FSK besteht übrigens nicht, jedoch führt eine Nicht-Prüfung dazu, dass der jeweilige Film automatisch erst ab 18 Jahren freigegeben wird und jüngeren Personen nicht zugänglich gemacht werden darf.

Zur Seite der FSK: www.spio.de

USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle)

Seit dem 01. April 2003 müssen auch Computerspiele verbindlich mit einer Alterskennzeichnung versehen werden. Für die Prüfung und Kennzeichnung der Spiele ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) in Zusammenarbeit mit den Obersten Landesjugendbehörden zuständig.

Zu den Altersbeschränkungen

Die Altersbeschränkungen liefern keinen Hinweis auf eine pädagogische Eignung für eine Altersgruppe, sondern informieren lediglich über die Eignung des Spiels aus Sicht des Jugendmedienschutzes. Die Kriterien sind dabei einheitlich festgelegt:



- **Freigegeben ohne Altersbeschränkung (z.B. Geschicklichkeitsspiele, Sportspiele):** Bei den Spielen ohne Altersbeschränkung handelt es sich um Spiele, die aus der Sicht des Jugendschutzes keinerlei Beeinträchtigungen für Kinder beinhalten, da sie keine Gewaltdarstellungen oder nachhaltig ängstigenden Situationen umfassen, eine episodische und ruhig aufgebaute Spielhandlung aufweisen sowie freundlich-farbenfroh gestaltet sind.

- **Freigegeben ab 6 Jahre (z.B. Rennspiele, Jump 'n Runs):** Diese Alterskennzeichnung umfasst familienfreundliche Spiele, die bereits spannender, temporeicher und wettkampfbetonter ausfallen dürfen, jedoch aus Jugendschutzsicht immer noch unbedenklich sind.
- **Freigegeben ab 12 Jahre (z.B. Rollenspiele, militärische Simulationen):** Die Spiele dieser Kategorie sind bereits deutlich kampfbetonter, aber immer noch eindeutig als Fiktion erkennbar, sodass sie ausreichend Distanzierungsmöglichkeiten für die Spielerinnen und Spieler bieten.
- **Freigegeben ab 16 (z.B. Shooter, militärische Strategiespiele):** Spiele mit einer Altersfreigabe ab 16 Jahren zeigen auch Gewalthandlungen, wie z.B. in eine Rahmenhandlung eingebettete Kämpfe. Diese mischen sich jedoch mit gewaltlosen Spieleanteilen und unrealistisch wirkenden Spielelementen, was einen gewissen Abstand zum Spielgeschehen ermöglicht, sodass die Entwicklung der Jugendlichen nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.
- **Freigegeben ab 18 Jahre (z.B. Ego-Shooter):** Spiele dieser Kategorie thematisieren fast ausschließlich gewalthaltige Spielkonzepte und generieren häufig eine düstere und bedrohliche Atmosphäre. Die jeweilige Story umfasst beispielsweise kriegerische Auseinandersetzungen oder brutale Kämpfe zwischen rivalisierenden Gangs. Da die Glaubwürdigkeit des Spielgeschehens eine Distanzierung nur schwer zulässt, sind diese Spiele nur für Erwachsene bestimmt.

Zur Seite der USK: www.usk.de

Was müssen Sie bei der Arbeit mit Primolo beachten?

Beschwerdestellen kontaktieren

Die Wahrscheinlichkeit, im Rahmen der Primolo-Arbeit mit jugendgefährdenden Inhalten in Berührung zu kommen, ist eher gering, da die gemeinsame Gestaltung der Webseite unter permanenter pädagogischer Betreuung erfolgt. Dennoch kann nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden, dass die Schülerinnen und Schüler bei der Internet-Recherche für ihr Primolo-Projekt auf entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte stoßen. In einem solchen Fall sollten Sie den Vorfall nicht nur mit den Kindern thematisieren, sondern sich unmittelbar an eine allgemeine Beschwerdestelle (FSM oder jugendschutz.net) wenden.

Kindersuchmaschinen nutzen

Um derartige Ereignisse zu verhindern, empfiehlt es sich immer, die Kinder ausschließlich in expliziten Kindersuchmaschinen nach Inhalten recherchieren zu lassen (z.B. www.fragfinn.de oder www.blindekuh.de). Diese bieten einen geschützten Surfraum, der speziell für Heranwachsende gestaltet wurde und in



dem sie sich frei bewegen können, ohne auf für sie ungeeignete Inhalte zu stoßen.

Siehe auch: <http://www.lehrer-online.de/kinder-recherchieren.php>